

WIR MACHEN Tarif.

MEHR
MUSS
HER!

Tarifrunde 2020
powered by

ver.di

DRV

mitgliedwerden.verdi.de

Mai 2020

Verhandlungen zur Tarifpflege

Auf Initiative von ver.di konnten im Rahmen der Tarifpflege erforderliche Änderungen und Klarstellungen in den Tarifwerken der Deutschen Rentenversicherung umgesetzt werden. Hintergrund dieser Änderungen sind zum Teil Neufassungen von Gesetzen, aktuelle Rechtsprechungen, aber auch Anwendungsprobleme geltender Tarifverträge bei den einzelnen Trägern.

Verbesserung der Stufenzuordnung bei dauerhafte Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

Beschäftigte werden bei dauerhafter Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit im unmittelbaren Anschluss an die vorherige vorübergehende Übertragung der Tätigkeit bezüglich der Stufenzuordnung grundsätzlich so gestellt, als wenn die Höhergruppierung bereits ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt wäre.

Höhergruppierung bei Wechsel der Entgelttabelle

ver.di und die Arbeitgeber der DRV stimmen darin überein, dass die stufengleiche Höhergruppierung auch bei einem Wechsel der Entgelttabelle Anwendung findet.

Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienst

Durch die Neufassung sind alternativ zur Zahlung des Bereitschaftsdienstentgelts drei mögliche Voraussetzungen für die Gewährung von Freizeitausgleich geschaffen:

- die Gewährung von Freizeitausgleich ist im Dienstplan vorgesehen,
- die Gewährung von Freizeitausgleich ist in einer Betriebs- oder einvernehmlichen Dienstvereinbarung vorgesehen oder
- die/der Beschäftigte stimmt dem Freizeitausgleich zu.

Änderungen in den Tarifverträgen über eine Entgeltordnung bei der DRV

Im TV EntgO-DRV und TV EntgO-DRV KBS/KH werden die Definitionen der wissenschaftlichen Hochschulbildung, der Hochschulbildung und der technischen

Hochschulbildung an das Hochschulrecht angepasst. Das Akkreditierungserfordernis der Studiengänge wird zunächst bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt. Die Akkreditierung des abgeschlossenen Studiengangs ist daher nicht mehr Teil der Eingruppierungsvoraussetzungen in der Person der Beschäftigten.

Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen

Durch die Neufassung wird die Vorschrift, wonach das Arbeitsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats endet, in dem Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollenden, um die nach § 41 Satz 3 SGB VI bestehende Ausnahmeregelung ergänzt. So kann zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten während des Arbeitsverhältnisses vereinbart werden, den Beendigungszeitpunkt hinauszuschieben.

Die tarifliche Vorschrift zur Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis ist an die geänderten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Formvorschriften für Willenserklärungen angepasst worden. Mit dem neuen Begriff „Textform“ ist eine eigenhändige Unterschrift unter einer Geltendmachung auf Papier nicht mehr erforderlich und kann so auch zum Beispiel per Mail erfolgen.

Wie geht es weiter?

Die Änderungstarifverträge müssen noch unterzeichnet werden. Alle Änderungen treten dann rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

**Solche Erfolge sind nur mit einer starken und kompetenten Gewerkschaft möglich
Gemeinsam erfolgreich sein – ver.di-Mitglied werden**